

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1969

mit eingearbeiteter Änderung vom 02.07.1970

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) und von § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung

für Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (GBl. S. 235) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25.08.1969 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat am 29. Oktober 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kirchheim unter Teck erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, grundsätzlich durch Einrücken in die hiesige Tageszeitung "Der Teckbote" unter der Überschrift "Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kirchheim unter Teck".

(2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt jeweils das Ausgabedatum der Tageszeitung

"Der Teckbote".

§ 2

Ausnahme

(aufgehoben mit Wirkung vom 04.07.1970 durch Satzungsänderung vom 02.07.1970).

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 14.11.1961 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 29. Oktober 1969

gez. Kröning

Oberbürgermeister